

Antrag zur Verwendung konventioneller Futtermittel aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse nach Art. 40 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Antragsteller	Name Straße PLZ, Ort Telefon Mail Kontrollnummer
Vorherige Genehmigung	Datum Aktenzeichen
Antragsangaben	<input type="checkbox"/> Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 47 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 für die Verwendung konventioneller Futtermittel aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse. Ggf. weitere Angaben/Informationen
Beigefügte Unterlagen	<input type="checkbox"/> Nachweise der Nichtverfügbarkeit ökologischer/biologischer Futtermittel. <input type="checkbox"/> Nachweis über den Tierbestand <input type="checkbox"/> Nachweis über die auf dem Betrieb vorhandenen Futtermittel <input type="checkbox"/> Nachweis die Futterflächen <input type="checkbox"/> Angaben zu den erwarteten Verlusten an Futtermitteln durch die außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse
Gebühren	Für die Genehmigung von Ausnahmen von den Produktionsbestimmungen wird eine Gebühr von mindestens 25 € bis maximal 250 € erhoben. Gebühren werden auch fällig, sofern die zuständige Behörde den Antrag wegen fehlender Erfüllung der Voraussetzungen ablehnen muss.
Erklärung des Antragstellers	<input type="checkbox"/> Mir sind die die Regelungen zur Verwendung konventioneller Futtermittel aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse (vgl. Merkblatt zum Antrag) bekannt. <input type="checkbox"/> Mir ist bekannt, dass die Bescheidung des Antrages durch das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung kostenpflichtig ist.

	<input type="checkbox"/> Mir ist bekannt, dass der Zukauf ohne vorherige Genehmigung oder ein Verstoß gegen die Auflagen des Bescheids förderrechtliche Konsequenzen haben und zur Rücknahme der Genehmigung führen kann.
Antragsdatum	
Unterschrift des Antragstellers	
Angaben der Kontrollstelle	Stellungnahme zum Antrag:
	Datum Stempel/Unterschrift
Einreichung des Antrags	Für die abschließende Entscheidung über den Antrag muss der zuständigen Behörde ein unterschriebenes Exemplar mit Stellungnahme der Kontrollstelle in Papierform vorliegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Antrag vorab per Mail an die Adresse oeko-kontrollbehoerde@jumi.landsh.de gesendet werden.

Merkblatt zum Antrag auf die Verwendung konventioneller Futtermittel bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen gemäß Art. 47 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	
Rechtsgrundlage	Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Art. 47, Buchst. c Die zuständige Behörde kann bei Verlust oder Beschränkung der Futterproduktion insbesondere aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse die Verwendung nicht ökologischer/nichtbiologischer Futtermittel für einzelne Unternehmer für einen bestimmten Zeitraum genehmigen.
Bemerkungen	Eine Ausnahmegenehmigung zum Einsatz konventioneller Futtermittel aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse kann nur dann positiv beschieden werden, wenn die zuständige Behörde einen Katastrophenfall gemäß Art. 47 Buchst. c festgestellt hat.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	Antragsvordruck inklusive detaillierter Unterlagen zum Tierbesatz, zu den Futtervorräten, den Futterflächen sowie einen aktuellen Nachweis der Abfrage der Verfügbarkeit ökologischer Futtermittel bei einer einschlägigen Warenbörse. Bio-Warenbörsen: http://www.biowarenboerse.de/ bzw. über die Verbände für ökologischen Landbau
Hinweis	Fehlende oder unvollständige Nachweise können zur Ablehnung führen.
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none">• Konventionelle Futtermittel dürfen erst nach der Genehmigung eingesetzt werden.• Die Zukäufe und deren Verwendung sind detailliert zu dokumentieren.• Die Verwendung der konventionellen Futtermittel wird zeitlich befristet.
Frist für die Beantragung	Ein Antrag kann gestellt werden, sobald die zuständige Behörde einen Katastrophenfall gemäß Art. 47 Buchst. c festgestellt hat.
Gebühren	Für die Genehmigung von Ausnahmen von den Produktionsbestimmungen wird eine Gebühr von mindestens 25 € bis maximal 250 € erhoben. Gebühren werden auch fällig, sofern die zuständige Behörde den Antrag wegen fehlender Erfüllung der Voraussetzungen ablehnen muss. Für die abschließende Entscheidung über den Antrag muss der zuständigen Behörde ein unterschriebenes Exemplar mit Stellungnahme der Kontrollstelle in Papierform vorliegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Antrag vorab per Mail an die Adresse oeo-kontrollbehoerde@jumi.landsh.de gesendet werden.
Antragstellung	Der Antrag ist über die Kontrollstelle an das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung, Referat 42, Lorentzendamms 35, 24103 Kiel zu richten. Anträge ohne Stellungnahme der Kontrollstelle sind unvollständig und können nicht beschieden werden.

Hinweis	Die Zuständige Behörde behält sich vor, die Angaben des Antragstellers und die Einhaltung der Auflagen der Genehmigung vor Ort zu überprüfen.
Rechtliche Hinweise	<p>Der Einsatz konventioneller Futtermittel ohne vorherige Genehmigung oder der Verstoß gegen die Auflagen im Genehmigungsbescheid können, je nach vorliegendem Schweregrad der Abweichung, zu folgenden Konsequenzen führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die betroffenen Tiere und deren Erzeugnisse können nicht mit Hinweisen auf die ökologische Produktion vermarktet werden. • Bei der Teilnahme an einem bestehenden Förderprogramm kann der Verstoß zu Kürzungen der Fördersumme führen. • Eine bestehende Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden.